

# WASSERREGLEMENT

EINWOHNERGEMEINDE ALCHENSTORF

Die Einwohnergemeinde Alchenstorf erlässt gestützt auf

Organisationsreglement (OgR) der Gemeinde Alchenstorf

Baureglement der Gemeinde Alchenstorf

Gebührenreglement der Gemeinde Alchenstorf

Wehrdienstreglement der Gemeinde Alchenstorf

Kant. Wassernutzungsgesetz (WNG)

Kant. Wasserversorgungsgesetz (WVG)

Kant. Wasserversorgungsverordnung (WVV)

Kant. Baugesetz (BauG)

Kant. Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz (FWG)

Kant. Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung (FWV)

Kant. Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)

Kant. Gemeindegesetz (GG)

Kant. Gemeindeverordnung (GV)

Kant. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
  - Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Eidgenössische Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

folgendes

# Reglement

Für alle Personenbezeichnungen wird in diesem Reglement die männliche Form verwendet, damit sind selbstverständlich immer auch die Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts gemeint.

## I. ALLGEMEINES

- Bezug von Wasser;  
Verhältnis der WANK **Art. 1** Die Einwohnergemeinde Alchenstorf wird von der Wasserversorgung Alchenstorf-Niederösch-Koppigen (WANK) mit Trink-, Brauch- und Löschwasser versorgt. Die entsprechenden Voraussetzungen sind im Organisationsreglement der WANK vom 02.09.1992 über die Bedingungen für die Abgabe von Wasser enthalten.
- Aufgabe der WANK **Art. 2** Die WANK erfüllt alle Aufgaben gemäss ihren Reglementen und Vorschriften, u.a. erstellt und unterhält sie die Wasserfassungen, die Transportleitungen, die Reservoirs, die Pumpstationen usw. Die WANK finanziert ihre Anlagen selber, und zwar werden die Kosten gemäss Verteilschlüssel bei den Verbandsgemeinden erhoben.
- Gemeindeaufgaben **Art. 3** <sup>1</sup>Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die öffentlichen Wasserleitungen und die Hydranten.
- <sup>2</sup>Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Wasserleitungen und Hydranten.
- <sup>3</sup>Projektierung und Erstellung der öffentlichen Wasserleitungen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden. Der Erschliessungsvertrag muss vom Gemeinderat erstellt werden.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde gewährleistet einen ausreichenden Löschschutz auf Ihrem Gemeindegebiet
- Zuständiges Organ **Art. 4** <sup>1</sup>Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Ueberwachung der Wasserversorgung der Baubewilligungsbehörde der Gemeinde.
- <sup>2</sup>Die Baubewilligungsbehörde der Gemeinde ist insbesondere zuständig für
- a) die Prüfung der Gesuche im Bereiche Wasser und die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde
  - b) die Genehmigung des Wasserversorgungsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn)

- c) die Baukontrolle
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der öffentlichen Wasseranlagen
- e) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands)
- f) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen
- g) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig erklärt wird.

Kataster

**Art. 5** <sup>1</sup>Die Baubewilligungsbehörde erstellt über die öffentlichen Anlagen und neuen Hausanschlüsse einen Wasserleitungskataster und führt diesen nach.

<sup>2</sup>Ferner bewahrt die Gemeindeverwaltung die Ausführungspläne der Gemeindewasserversorgungsanlagen auf.

Generelle Wasser-  
versorgungsplanung  
(GWP)

**Art. 6** <sup>1</sup>Die Grösse und Ausgestaltung der Anlagen, das öffentliche Leitungsnetz und die Standorte der Hydranten werden mit den voraussichtlichen Kosten in der GWP festgelegt. Die GWP ist regelmässig nachzuführen und anzupassen, namentlich an die Ortsplanung.

<sup>2</sup>Der Perimeter der GWP umfasst das Baugebiet, das im Zonenplan und in den Ueberbauungsordnungen ausgeschieden ist, sowie die nicht eingezonten grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebiete nach Art. 9 WVG.

Erschliessung

**Art. 7** <sup>1</sup>Innerhalb des GWP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

<sup>2</sup>Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur geschlossene Siedlungsgebiete.

<sup>3</sup>In den übrigen Gemeindegebieten werden die Wasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer erstellt.

Oeffentliche  
Leitungen

**Art. 8** <sup>1</sup>Die Haupt- und Versorgungsleitungen der Basis- und Detailerschliessung und die Versorgungsleitungen nach Art. 7 Abs. 2 ausserhalb der Bauzone sind in der Regel öffentliche Leitungen. Alle anderen Leitungen sind Hausanschlussleitungen.

<sup>2</sup>Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie nach Lage und Bemessung dem Löschschutz dienen kann.

<sup>3</sup>Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches,

bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessungsarbeiten und -kosten durch bauwillige Grundeigentümer.

<sup>5</sup>Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

#### Hausanschlüsse

**Art. 9** <sup>1</sup>Die Kosten der Hausanschlussleitungen samt dem Absperrschieber, Anschlussstück oder Anbohrung nach der öffentlichen Leitung, aber ohne Wasserzähler, sind vom Wasserbezüger zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

<sup>2</sup>Die Hausanschlussleitungen (ohne Wasserzähler) verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

<sup>3</sup>Jeder neue Anschluss muss vom Ersteller auf einem Grundbuchplan eingezeichnet und vermessen werden. Eine nachgeführte Plankopie ist der Gemeinde auszuhändigen.

<sup>4</sup>Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Baubewilligungsbehörde hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

#### Private Anlagen

**Art. 10** <sup>1</sup>Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung mit dem Gebäude gemäss Art. 9 Abs. 1.

<sup>2</sup>Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Ueberbauung eines in sich geschlossenen Areals eines Grundeigentümers/mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümer) gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

<sup>3</sup>Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen nach dem Hauptwasserhahn.

#### Durchleitungsrechte

**Art. 11** <sup>1</sup>Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach WVG oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

<sup>2</sup>Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen

über das Verfahren für Ueberbauungsordnungen.

<sup>3</sup>Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnlichen Eingriffen.

<sup>4</sup>Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Schutz öffentlicher  
Leitungen

**Art. 12** <sup>1</sup>Öffentliche Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup>Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Baubewilligungsbehörde kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

<sup>3</sup>Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Ueberbauen der öffentlichen Leitung braucht eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

<sup>4</sup>Im Weiteren gelten die jeweiligen Ueberbauungsvorschriften.

<sup>5</sup>Die Verlegung von öffentlichen Leitungen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt alle anfallenden Kosten.

Durchsetzung

**Art. 13** Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

## II. ANSCHLUSSPFLICHT, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Technische  
Vorschriften

**Art. 14** <sup>1</sup>Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

<sup>2</sup>Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Hydranten

**Art. 15** <sup>1</sup>Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

<sup>2</sup>Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigungen zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

<sup>3</sup>Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

<sup>4</sup>Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursacher zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Wasserzähler

**Art. 16** In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

Wasserabgabe

**Art. 17** <sup>1</sup>Die Gemeinde muss ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität abgeben. Vorbehalten bleiben Wasserknappheit, Unterhalts- und Reparaturarbeiten, Betriebsstörungen sowie Notlagen und im Brandfall.

<sup>2</sup>Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen.

<sup>3</sup>Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technische Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (zB Härte, Salzgehalt).

Anschlusspflicht

**Art. 18** <sup>1</sup>Die Bewohner und Betriebe im Versorgungsgebiet müssen das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen.

<sup>2</sup>Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern.

Bewilligungspflicht

**Art. 19** <sup>1</sup>Einer Bewilligung der Baubewilligungsbehörde bedürfen:

- der Neuanschluss einer Baute oder Anlage (wie zusätzlicher Wohnungseinbau)

- nachträgliche Einrichtungen von Kühl- und Klimaanlage, Sprinkleranlagen, etc.
- Sämtliche ungemessene Wasserbezüge (zB Bauwasser); siehe Art. 36.

<sup>2</sup>Der Gemeindeverwaltung ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen.

<sup>3</sup>Vor Erteilung der Baubewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Ende des Wasserbezuges

**Art. 20** <sup>1</sup>Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, hat er dies der Baubewilligungsbehörde 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup>Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch den Brunnenmeister, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Abtrennung der Hausanschlüsse

**Art. 21** Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges

b) bei Stillstandzeiten von über einem Jahr

Leitungen im Strassengebiet

**Art. 22** <sup>1</sup>Die Baubewilligungsbehörde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup>Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup>Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Abtretung privater Leitungen

**Art. 23** Die Baubewilligungsbehörde kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

### III. BAUKONTROLLE

Baukontrolle

**Art. 24** <sup>1</sup>Die Baubewilligungsbehörde sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen



der Bewilligung kontrolliert und abgenommen werden.

<sup>2</sup>In schwierigen Fällen kann die Baubewilligungsbehörde Fachleute beiziehen.

<sup>3</sup>Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen und Einrichtungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

<sup>4</sup>Ueber die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

Pflichten des Bauherrn

**Art. 25** <sup>1</sup>Der Baubewilligungsbehörde ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

<sup>2</sup>Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

<sup>3</sup>Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

<sup>4</sup>Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

<sup>5</sup>Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss Gebührenreglement zu ersetzen.

Projektänderungen

**Art. 26** <sup>1</sup>Wesentliche Aenderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Aenderungen der Leitungsführung, der Dimensionierung von Zuleitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Aenderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

<sup>2</sup>Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

#### IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Haftung für Schäden

**Art. 27** Die Eigentümer von privaten Wasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, welche die Anlagen benützen.

Installations-

**Art. 28** <sup>1</sup>Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen

bewilligung	<p>nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine einzelne oder generelle Bewilligung der Baubewilligungsbehörde verfügen.</p> <p><sup>2</sup>Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt insbesondere, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.</p> <p><sup>3</sup>Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Erstellung und Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.</p> <p><sup>4</sup>Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.</p> <p><sup>5</sup>Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.</p>
Unterhalt und Reinigung	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup>Alle Anlagen und Leitungen sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.</p> <p><sup>2</sup>Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.</p> <p><sup>3</sup>Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Baubewilligungsbehörde nach erfolgloser Aufforderung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Uebrigen gilt Artikel 13.</p>
Meldepflicht	<p><b>Art. 30</b> Werden Wasserleitungsbrüche im Bereich der Wasserversorgung vermutet oder erkannt, muss umgehend dem Brunnenmeister oder der Gemeindeverwaltung Meldung erstattet werden.</p>

## V. FINANZIERUNG

Finanzierung der Wasserversorgung	<p><b>Art. 31</b> Die Gemeinde finanziert die ihr, laut Reglement der WANK und gemäss Abgeordnetenversammlung betreffend Leitungen und Nebenanlagen zwischen der Gemeinde und der WANK, zugeteilten Anlagen und Aufgaben sowie die Aufgaben gemäss diesem Reglement. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einmalige Gebühren (Anschluss- und Löschgebühren)</li> <li>b) Wiederkehrende Gebühren (jährliche Grund- und Benützungsggebühren)</li> <li>c) Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter</li> </ul>
Eigenwirtschaftlichkeit	<p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup>Die Aufgaben der Wasserversorgung, einschliesslich</p>

der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, müssen finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup>Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

<sup>3</sup>Unterliegen die Gebühren nach übergeordneter Gesetzgebung der Mehrwertsteuer, wird diese zusätzlich auf der Rechnung ausgewiesen.

Anschlussgebühren

**Art. 33** <sup>1</sup>Zur Finanzierung der öffentlichen Leitungen des Ortsnetzes und der Hydranten sowie der Anlagekosten an die WANK hat der Liegenschaftseigentümer für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup>Die Festlegung der einmaligen Anschlussgebühr erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- a) für Neuanschlüsse wird eine Grundpauschale von Fr. 3'000.– erhoben.
- b) für folgende Liegenschaftskategorien werden zur Grundpauschale zusätzliche Gebühren erhoben:
  - 1. Für Mehrfamilienhäuser pro Wohnung, wobei eine Wohnungseinheit in der Grundpauschale enthalten ist Fr. 500.–
  - 2. Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieb Fr. 500.–
  - 3. Industriebetriebe gemäss Festlegung durch den Gemeinderat
- c) bei baulichen Veränderungen, für welche ein Wasseranschlussgesuch nach Massgabe der Baubewilligungsbehörde gestellt werden muss, erfolgt ein Nachbezug gemäss Bst. b.

<sup>3</sup>Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Löschgebühren, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

<sup>4</sup>Bei Brandfall oder Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

<sup>5</sup>Eigentümer haben jeden Wohnungseinbau oder Abbruch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

<sup>6</sup>Zur Vorfinanzierung von Anlagen kann die Gemeinde Grundeigentümerbeiträge beziehen, welche an die einmaligen Gebühren angerechnet werden (gemäss Art. 111, Abs. 1, lit. b BauG).

Löschgebühr

**Art. 34** <sup>1</sup>Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschgebühr zu entrichten.

<sup>2</sup>Die Löschgebühr beträgt ½ der einmaligen Anschlussgebühr.

Wiederkehrende  
Gebühren

**Art. 35** <sup>1</sup>Zur Deckung des gesamten Wasserversorgungsaufwandes inkl. derjenigen des WANK haben die Liegenschaftseigentümer, die der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, eine jährliche Grundgebühr sowie eine jährliche Benützungsg Gebühr pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch zu bezahlen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat setzt die jährliche Grund- und Benützungsg Gebühr mit einfachem Beschluss innerhalb der im Abs. 3 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres fest.

<sup>3</sup>Der Rahmen für die Grundgebühr und Benützungsg Gebühren beträgt:

- a) Grundgebühr (inkl. Wassermesser) Fr. 100.– bis Fr. 200.– pro Wassermesser
- b) pro Kubikmeter Wasser Fr. 1.50 bis Fr. 3.–

Ungemessene  
Wasserbezüge

**Art. 36** <sup>1</sup>Für ungemessene Wasserbezüge ist beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen. (gem. Art. 19 Abs. 1 hievor).

<sup>2</sup>Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere Bezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 150.– bis Fr. 500.– erhoben.

<sup>3</sup>Die Gebühr wird im Einzelfall vom Gemeinderat festgelegt. Zusätzlich kann der Gemeinderat eine Gebühr aufgrund des geschätzten Wasserverbrauches festlegen.

<sup>4</sup>Gemäss Art. 34, Abs. 3 Abwasserreglement

Industrie-, Gewerbe-  
und Dienstleistungsbetriebe

**Art. 37** <sup>1</sup>Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bezahlen dieselben Gebühren und Beiträge wie die natürlichen Personen.

Fälligkeit,  
Akontozahlung,  
Zahlungsfrist,  
Verzugszins

**Art. 38** <sup>1</sup>Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt der Montage der Wasseruhr (Wassermesser) fällig. Massgebend ist dabei das Datum, das der Anlagewart der Gemeinde als Montagetermin mitteilt. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüst-abnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

<sup>2</sup>Die jährliche Benützungsg Gebühr wird innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig.

<sup>3</sup>Für die Erhebung von Verzugszinsen und weiteren Aufwendungen ist das Gebührenreglement der Einwohner-

gemeinde Alchenstorf massgebend.

Einforderung,  
Verjährung

**Art. 39** <sup>1</sup>Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist der Finanzverwalter. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist dafür die Baubewilligungsbehörde zuständig.

<sup>2</sup>Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung, etc.) unterbrochen.

Gebührenpflichtige  
Schuldner

**Art. 40** <sup>1</sup>Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht auf ihre Rechtsvorgänger gewahrt bleibt.

<sup>2</sup>Die jährlichen Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

Grundpfandrecht der  
Gemeinde

**Art. 41** Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschluss- und Löschgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

## VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen  
gegen das  
Reglement

**Art. 42** <sup>1</sup>Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.- im Einzelfall bestraft.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

<sup>3</sup>Wer ohne Bewilligung Wasser aus der öffentlichen Versorgung bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

**Art. 43** <sup>1</sup>Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup>Im Uebrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Uebergangs-  
bestimmung

**Art. 44** Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Uebrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

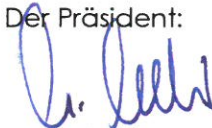
Inkrafttreten

**Art. 45** <sup>1</sup>Dieses Reglement tritt am 01.01.2003 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Wasserversorgungsreglement vom 01.01.1995.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE  
ALCHENSTORF**

Der Präsident:



A. Aebi

Die Sekretärin:



B. Aemmer

Alchenstorf, 14. Dezember 2002

**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnete Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das Wasserreglement vom 08.11.2002 bis zum 09.12.2002 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Alchenstorf öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 07.11.2002 vorschriftsgemäss publiziert.

**GEMEINDEVERWALTUNG  
ALCHENSTORF**

Die Gemeindeverwalterin:



B. Aemmer

Alchenstorf, 14. Dezember 2002